

Die Zivilschutz-Dienstpflicht

Information an die Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Mitarbeiter wurde an der Rekrutierung schutzdienstpflichtig und wird in eine Zivilschutzorganisation (ZSO) eingeteilt. Die Dienstpflicht ist ähnlich geregelt wie in der Armee. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass er während Wiederholungskursen oder Einsätzen im Betrieb fehlen wird. Das Aufgebot für planbare Einsätze wird den Schutzdienstpflichtigen spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz zugestellt. Die meisten ZSO stellen ihren Angehörigen gegen Jahresende zudem eine Dienstvoranzeige für das Folgejahr zu, so dass Absenzen vernünftig geplant werden können.

Ausbildung von Mannschaft und Kader

Neu Auszubildende schliessen ihre Grundausbildung innerhalb von 14 Tage (Art. 6 Abs. 1 Bst a EV BZG) ab. Spezialisten absolvieren eine Zusatzausbildung von bis zu 7 Tage (Art. 6 Abs. 1 Bst. b EV BZG) und die Dauer der Kaderkurse ist auf 7 Tage (Art. 6 Abs. 1 Bst. d EV BZG) pro Kurs festgelegt. Mehrere Kaderkurse werden in der Regel auf mehrere Jahre verteilt.

Jährliche Wiederholungskurse (WK)

Zivilschutzangehörige auf Stufe Mannschaft und Spezialisten sind verpflichtet, jährlich einen obligatorischen Wiederholungskurs von 2 – 7 Tage pro Jahr (Art. 6 Abs. 1 Bst. e EV BZG) zu besuchen. Kader bis zu 14 Tage (Art. 6 Abs. 3 Bst. d EV BZG) pro Jahr.

Einmalige und wiederkehrende Einsätze

Gemeinden und Kanton können Schutzdienstpflichtige für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zusätzlich zu den jährlichen WK wie folgt anbieten:

Einsatzart	Mannschaft	Spezialisten + Kader
Instandstellungsarbeiten (pro Ereignis)	14 Tage pro Ereignis	max. 18 Tage (14 + 4 Tage)
Einsätze zugunsten Gemeinschaft	max. 21 Tage / Jahr	max. 21 Tage / Jahr
Freiwillige Einsätze mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers ist nur bei Instandstellungsarbeiten unbeschränkt möglich. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft lässt keine freiwilligen Einsätze zu (Art. 4 Abs. 3 EV BZG).		

Einsätze in Katastrophen und Notlagen

In Katastrophen und Notlagen arbeitet der Zivilschutz im Auftrag der Gemeinde/Region für die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf rasche Unterstützung und Hilfe angewiesen ist. Schutzdienstpflichtige können kurzfristig mündlich aufgeboden werden (wird in der Regel später schriftlich bestätigt). Der Einsatz unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung (Art. 25 a BZG).

Verbindlichkeit des Aufgebots / Rechtsgrundlagen

Die Schutzdienstleistung ist eine Bundespflicht. Die Angehörigen der ZSO unterstehen dem Bundesgesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV):

- BZG Art. 11 Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.
- BZG Art. 13 Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis 40. Altersjahr.
- BZG Art. 26 Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- ZSV Art. 8 Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der anbietenden Stelle einzurücken.
- ZSV Art. 9 Begründete Dienstverschiebungsgesuche sind an die anbietende Stelle zu richten. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Erwerbsausfall

Die Abwesenheit Ihres Mitarbeiters wird im Rahmen der Erwerbersatzordnung (EO) abgegolten.

**Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär
des Kantons Bern**

